

## **Stundungsvereinbarung 2020**

Zwischen

**dem Landkreis Ravensburg  
Eigenbetrieb Immobilien, Krankenhäuser und Pflegeschule  
Am Engelberg 33b  
88239 Wangen im Allgäu**

nachstehend Gläubiger genannt

und

**der Oberschwabenklinik gGmbH  
Elisabethenstraße 15  
88212 Ravensburg**

nachstehend Schuldner genannt

wird nachfolgende **Vereinbarung** getroffen:

### **Vorbemerkung:**

Mit den Stundungs- und Erlassvereinbarungen vom 15.03.2013 und 10.06.2013 sowie der ergänzenden Vereinbarungen vom 17.12.2013, vom 16.12.2015, vom 22.04.2016, vom 12.01.2017, vom 27.04.2018 und vom 16.01.2019 zwischen dem Landkreis Ravensburg - Eigenbetrieb Immobilien, Krankenhäuser und Pflegeschule und der Oberschwabenklinik gGmbH wurden die bereits bestehenden bzw. die noch entstehenden Forderungen des Gläubigers gegen den Schuldner für den Leistungszeitraum 2010 bis 2014 bis zum 31.12.2020 zinslos gestundet.

Die nachfolgende Vereinbarung ersetzt diese Vereinbarungen soweit es sich um die Stundung von Forderungen des Gläubigers gegen den Schuldner handelt.

Hiermit wird der Beschluss des Kreistages des Landkreises Ravensburg vom 24.10.2019 umgesetzt.

Die Zuordnung einer Forderung zu einem Zeitraum in den nachfolgenden Regelungen dieser Vereinbarung bestimmt sich danach, welchem Zeitraum die Forderung wirtschaftlich zuzuordnen ist.

## **§ 1 Forderungen für den Zeitraum 2012 bis 2014**

1. Dem Gläubiger stehen gegen den Schuldner Investitionszuschüsse und Mietforderungen sowie Forderungen aus dem Betrieb der Krankenpflegeschule für den Zeitraum 2012 bis 2014 in Höhe von 4.138.864,66 Euro (Stand 09.10.2019) zu. Diese Forderungen werden bis zum 31.12.2021 gestundet.

## **§ 2 Weitere Bestimmungen**

1. Für die Dauer der gewährten Stundung der Forderungen aus § 1 dieser Vereinbarung sind vom Schuldner keine Stundungszinsen an den Gläubiger zu entrichten.
2. Der Gläubiger ist jederzeit berechtigt, die gestundeten Forderungen mit fälligen Gegenforderungen des Schuldners aufzurechnen, es sei denn beim Schuldner besteht ein berechtigtes Interesse, dass eine Aufrechnung durch den Gläubiger nicht erfolgt.

## **§ 3 Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen gültig, soweit der Vereinbarungszweck nicht dadurch insgesamt gefährdet wird. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Ravensburg, den

für den Gläubiger

für den Schuldner

---

Franz Baur

---

Dr. Sebastian Wolf